

SATZUNG

des Vereins

Handikap,
wir müssen draußen bleiben,
Verein für Behinderten und deren Freunde
Netphen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Handikap, wir müssen draußen bleiben, Verein für Behinderten und deren Freunde e.V.“
2. Der Vereinssitz ist in Netphen. Nach erfolgter Eintragung ist das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist barrierefreies Leben in der Gemeinde und die Förderung des Zusammenlebens von Behinderten und Nichtbehinderten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen der Behinderten gegenüber Dritten;
 - b) regelmäßige Treffen;
 - c) Pressearbeit; Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Informationen von Entscheidungsträgern;
 - e) Gemeinsame Veranstaltungen von Behinderten und Nichtbehinderten
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppierungen ähnlicher oder gleicher Zielsetzung.

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

§4

Beiträge und Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied hat ein Jahresbeitrag in Höhe von Euro 30,00 zahlbar jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, im Voraus zu leisten. Dieses entspricht einem Monatsbeitrag von Euro 2,50.
2. Die Höhe des Beitrages kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr wird das Rumpfgeschäftsjahr geführt.
4. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Falls diese nicht gewünscht wird, muß dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer sowie 3 weitere Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende sowie die 3 weiteren Vorstandsmitglieder werden im Gründungsjahr nur für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach werden auch diese Vorstandsmitglieder für jeweils eine Periode von 2 Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
4. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses fordern. Das Begehren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins unter Mitteilung der Gründe zu richten.
2. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls sachkundige Dritte zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Gestattet ist die Hinzuziehung von bis zu 3 Personen welche beratende Funktion haben, aber nicht stimmberechtigt sind.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder 5 Personen des Vorstandes dies durch eine schriftliche begründeten Antrag verlangen. Falls Satzungsänderungen oder Anträge gestellt werden sollen, welche bei der Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen sind, ist bei der Antragsstellung zur Einberufung der Mitgliederversammlung der Text der gewünschten Satzungsänderung oder der Anträge schriftlich formuliert einzureichen.

Ansonsten haben Ladungen zu Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit Frist der von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindesten 2 Wochen Frist, schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder, nicht aber unter 7 Personen anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl Von Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Beschlußfähigkeit nicht vorhanden, ist mit Frist von einer Woche unter Hinweis darauf, daß unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefaßt werden können, erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, welche zum Gegenstand die Satzungsänderung des Vereins oder dessen Auflösung haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren je 2 Kassenprüfer. Im 1. Geschäftsjahr wird einer der Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist ausgeschlossen.

§10

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat dieses keinen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Über Anträge auf Bezuschussung und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Bei einer Bezuschussung von Mitgliedern ist ein Beratergremium von 3 Personen hinzuzuziehen. Den Rahmen der Bezuschussung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird eine Mitgliederversammlung einberufen und der verantwortliche Vorstand entscheidet zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Diese Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § dieser Satzung verwendet werden.

§ 11 wurde Notariell geändert und bestätigt am 21.Juni.2016 Netphen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. September 1996 beschlossen

gez. Jürgen Steiner

gez. Dieter Bender

gez. Uta Klinge

gez. Veronika Ackermann

gez. Heinrich Jung

gez. Gerold Groos

gez. Ursel Christ

gez. Walter Vitt